



Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 28.07.2025

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Grundschule Alkofen-Pleinting“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Vilshofen an der Donau
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der schulischen Belange der Grundschule. Die Arbeit des Vereins geschieht dabei in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung und dem Schulelternbeirat
2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
 - a. ideelle und materielle Unterstützung der Grundschule Alkofen-Pleinting (§ 58 Nr. 1 AO)
 - b. Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
 - c. Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
 - d. Außendarstellung der Schule
 - e. Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - f. Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
 - g. Gestaltung des Außengeländes
 - h. Beschaffung von Sport- und Spielgeräte
 - i. Die Integration von benachteiligten Schülerinnen und Schüler zu erleichtern
 - j. Die pädagogische Arbeit an der Schule zu unterstützen

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff der Abgabenordnung, er ersetzt nicht die Aufgaben des Trägers. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a. Schülereltern
 - b. Lehrerinnen und Lehrer
 - c. Ehemalige Schülerinnen und Schüler
 - d. Personen oder Körperschaften, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern.

2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt. Dieser kann vom Mitglied jederzeit schriftlich zum Ende des laufenden Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - b. Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person.
 - c. Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
 - d. Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag.
5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der jährliche Mindestbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe der tatsächlich zu leistenden Beiträge liegt im Ermessen der einzelnen Mitglieder. Der in der Beitrittserklärung angegebene Betrag ist bis auf weiteres, und zwar mindestens bis zum Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres bindend; er kann nur durch schriftliche Anzeige beim Vorstand in seiner Höhe geändert werden

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.

- a. Die Einladung erhalten die Mitglieder vorzugsweise in elektronischer Textform (z.B. E-Mail), in Ausnahmen per Postbrief (z.B. fehlende E-Mail-Adresse) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
 - b. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - c. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
 - a. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
 - b. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - c. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 - d. Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig
 - e. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 - f. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl (ggf. auch Abwahl) der Mitglieder des Vorstandes
 - d. Wahl der Kassenprüfer/innen
 - e. Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f. Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
 - g. Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - h. Entscheidung über gestellte Anträge
 - i. Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs.3)
 - j. Auflösung des Vereins

4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - c) dem Schatzmeister (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - d) dem Schriftführer
 - e) Bis zu 4 Beisitzern
2. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
5. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 8 Niederschriften

Über alle Sitzungen des Vorstandes und über alle Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der jeweiligen Sitzungsleiter/in und einem weiteren Vorstandsmitglied, welches anwesend war, zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften müssen die verhandelten Gegenstände, den Ablauf der Aussprache in ihren Grundzügen, die Anträge und Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse ersehen lassen.

§ 9 Kassenwesen

1. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Für die Buchführung ist der Schatzmeister verantwortlich.
2. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer. Der Wahlmodus gilt sinngemäß wie für den Vorstand.
3. Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die gesamte Geschäftsführung des Vereins zu überprüfen. Die Überprüfung muss vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

4. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung, wenn grobe Pflichtverletzungen des Vorstandes oder der Geschäftsführung festgestellt wurden. Die in dieser Satzung genannten Einberufungsfristen gelten sinngemäß.
5. Die Kassenprüfer sind jederzeit auch zu außerordentlichen Überprüfungen berechtigt.
6. Der Prüfungsbericht ist dem erweiterten Vorstand spätestens zwei Wochen nach der Prüfung vorzulegen

§ 10 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Alkofen-Pleinting, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 28.07.2025 beschlossen und tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.